

Absender:

---

---

---



**A-Post**

Baudirektion Kanton Zürich  
Walcheplatz 2 / Postfach  
8090 Zürich

**Stellungnahme zum kantonalen Richtplan, Teilrevision Energie und zugehörige Änderung Energiesgesetz**

**Einwendung zur Änderung des Energiesgesetzes**

**Anträge:**

1. Auf die geplante Änderung des Energiesgesetzes und insbesondere auf die Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens für «die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen zur Nutzung der Windenergie», d.h. auf die neuen § 16a bis und mit § 16r, soll verzichtet werden.
2. Eventuell sollen die betroffenen Gemeinden ein Mitbestimmungsrecht haben. Dazu soll folgende Bestimmung ins Energiesgesetz aufgenommen werden:

§ 16a<sup>bis</sup> Zustimmung der Betroffenen (neu)

"Voraussetzung für die Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 16 a ist die Zustimmung von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Standortgemeinde und der von den Energieanlagen besonders betroffenen Nachbargemeinden."

3. Eventuell soll definiert werden, dass weder Land von Privatpersonen noch von Gemeinden enteignet wird. So wie Albert Rösti es mehrfach versprochen hat. u.a. Interview mit 20 Minuten am 25.4.2024 oder 1. Augustrede in Ossingen.
4. Eventuell ist § 16n zu ergänzen, dass nach Erreichen der Lebensdauer ein Rückbau zwingend inkl. komplettem Fundament rückgebaut werden muss. Dafür sind die nötigen finanziellen Mittel vor dem Bau sicherzustellen. Ein weiterbetrieb oder Neubau der Anlage soll ausgeschlossen werden.

## **Begründung:**

### **Betroffenheit:**

Die Bevölkerung und die Natur sind direkt betroffen von den stark negativen Auswirkungen wie: Verschandelung der meist geschützten Ortsbilder (ISOS) und der Landschaft, Gefährdung der Natur wie Fledermäusen und Vögeln, Waldrodung, Gefährdung der Quellen und der Trinkwasserversorgung, Lärm und Infraschall, Enteignung von Land, Entwertung von Immobilien, Wegfall von Naherholungsgebieten durch teilweise Sperrung der Umgebung von Windanlagen (Eiswurf im Winter) und Entzug des Mitspracherechts der Gemeinde u.v.m.

## **Begründung zu den Anträgen 1-4**

Das vorgesehene Plangenehmigungsverfahren ist ein massiver Eingriff in die Gemeindeautonomie, die durch Art. 1 und 85 der Kantonsverfassung geschützt ist. Mit diesem Verfahren wird den Gemeinden beim Bau von Windenergieanlagen die Kompetenz für Einzonung und Baubewilligung entzogen. Ein solcher Eingriff in die Gemeindeautonomie lässt sich mit dem bescheidenen Nutzen von Windkraftanlagen bei hiesigen Windverhältnissen nicht rechtfertigen.

Der Eingriff in die Gemeindeautonomie, zu welchem das Plangenehmigungsverfahren führen würde, ist auch unberechtigt vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit landesweit schon mehrere Gemeinden über den Bau von Windturbinen auf ihrem Gemeindegebiet abstimmen konnten und dass in den letzten Monaten viele Gemeinden über Solarprojekte befinden konnten, deren Ertragspotential weit grösser gewesen wäre, als jenes selbst des grössten im Kanton Zürich vorgesehenen Windparks.

Die betroffenen Gemeinden brauchen ein Mitbestimmungsrecht. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass die Wertminderung von Immobilien abhängig von deren Abstand zur Windenergieanlage ist. So beträgt bei einem Abstand von 300 Metern die durchschnittliche Wertminderung rund 25 Prozent, bei 1000 Metern Entfernung 8 Prozent. Die Wertminderung beträgt bei einem Abstand von 2 Kilometern noch 5 Prozent und wird sich weiter reduzieren, solange die Windenergieanlage sichtbar ist.

Windkraftanlagen stellen einen maximalen Eingriff in die Landschaft dar, weil sie mit über 230 Metern mehr als viermal so hoch sind wie herkömmliche Hochspannungsmasten (und siebenmal so hoch wie die höchsten Bäume in unseren Wäldern) und weil die drehenden Rotoren den Blick auf sich ziehen. Nachts kommen blinkende Lichter für die Flugsicherheit hinzu. Zudem werden Anwohnerinnen und Anwohner durch Lärm, Schattenwurf, optischer Bedrängungswirkung, Eiswurf im Winter und Infraschall beeinträchtigt, zumal vielerorts ein Mindestabstand von lediglich 300 m zu bewohnten Gebäuden vorgesehen ist.

Windkraftanlagen haben so massive Auswirkungen auf die Standortattraktivität einer Gemeinde (und damit u.a. auf die Steuereinnahmen) sowie auf die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Mitbestimmung der betroffenen Gemeinden bei der Errichtung von Anlagen mit derart weitreichenden lokalen Auswirkungen sollte deshalb gestärkt, und nicht wie die Gesetzesänderung es beabsichtigt, gemindert werden.

Windkraftanlagen sind mit anderen Vorhaben (Strassenbauten und Wasserbauprojekten), für welche konzentrierte Verfahren Anwendung finden, nicht vergleichbar. Während bei Letzteren das Gemeinwesen Vorhabensträger ist, welches sowohl von seiner Zweckbestimmung als auch per Gesetz dem Gemeinwohl verpflichtet ist, werden Windkraftanlagen von gewinnorientierten Kapitalgesellschaften errichtet und betrieben, die innerhalb der gesetzlichen Vorgaben allein ihrer Gewinnmaximierung verpflichtet sind. Zudem sind Strassenbauten und Wasserbauprojekte vielfach auf einen ganz bestimmten

Standort (in einer bestimmten Gemeinde) angewiesen, bei einer Ablehnung durch die betroffene Gemeinde könnte damit potentiell ein Vorhaben von kantonalem Interesse nicht realisiert werden. Windkraftanlagen können einerseits aufgrund der sehr geringen zu erwartenden Stromproduktion nicht als bedeutendes kantonales Interesse betrachtet werden und zudem gibt es für die Errichtung von Windkraftanlagen in einer bestimmten Gemeinde zahlreiche Alternativen wie z.B.:

- Bandenergie durch konventionelle, Co2-neutrale Kraftwerke
- Photovoltaik auf bereits bestehender Infrastruktur
- Ausserkantonalen Bezug von Strom, welcher auch mit dem Plangenehmigungsverfahren notwendig bleiben wird
- Errichtung von Windturbinen in einer Gemeinde, welche dem Vorhaben zustimmt.

Die Erteilung des Enteignungsrechtes für Kapitalgesellschaften als Begünstigte durch die Baudirektion (neuer § 16c) ist ein massiver Eingriff in die Eigentumsgarantie. Ein solcher Eingriff kann durch den geringen Nutzen von Windturbinen bei hiesigen Windverhältnissen nicht gerechtfertigt werden, und ist auch unberechtigt, weil für den Bau von Windturbinen verschiedene Alternativstandorte bestehen, d.h. dass das Vorhaben «Ausbau der Windkraft» nicht auf einen bestimmten Standort und damit auf Enteignungen angewiesen ist.

Die Erteilung des Enteignungsrechtes an Kapitalgesellschaften durch die Baudirektion (neuer § 16c) schwächte die Landeigentümer in Verhandlungen mit den Vorhabensträgern, da Letztere immer die Möglichkeit der Enteignung in der Hand haben, wenn es nicht zu einer «gütlichen» Einigung kommt. Bei einer Enteignung wird der Landeigentümer den Boden zu marktüblichem Preis abtreten müssen, welcher im Falle von Wald bei wenigen Franken pro Quadratmeter liegen. Dies dürfte für den Vorhabenträger deutlich preisgünstiger sein, als die heute für Windturbinen üblichen Standortgebühren. Es ist stossend, dass Landeigentümer so gezwungen werden könnten, ihr Land für einen Bruchteil des Nutzungswertes herzugeben. Dies ist vergleichbar mit einem Bauer, der seinen Boden zum Preis von Landwirtschaftsland einem Investor verkaufen müsste, welcher diesen Boden danach als Bauland nutzen dürfte.

Zum Bau der Windenergieanlagen müssen neben den Windanlagen noch riesige Fundamente mit tausenden Tonnen Beton erstellt werden. Der Rückbau der Anlagen und insbesondere des Fundamentes ist extrem teuer. Die Betreiber sind schon vor dem Baustart dazu zu verpflichten die Anlagen samt Fundamenten wieder auf eigene Kosten zurückzubauen. Diese Rückbaukosten sind schon vor Baubeginn sicherzustellen. Ohne eine vorgängige Sicherstellung dieser Kosten besteht die Gefahr, dass bei einem Konkurs des Betreibers das Gemeinwesen für die hohen Rückbaukosten aufkommen muss.

**Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Stellungnahme sowie um eine Beantwortung.**

Freundliche Grüsse

---

Unterschrift

Ort: Datum: \_\_\_\_\_